SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs Schmidtmannstraße der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8, 11 und 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 04. 2023 (GVBl. LSA S. 209) sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 12. 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 29. 11. 2023 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs Schmidtmannstraße der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- Für die Benutzung des Friedhofs Schmidtmannstraße der Stadt Aschersleben und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (3) Für zusätzliche, besonders gewünschte Leistungen, die durch diese Satzung nicht erfasst werden, setzt die Stadt Aschersleben ein Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist derjenige verpflichtet,
 - 1. der die Amtshandlung veranlasst hat oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - der die Gebührenschuld gegenüber der Stadt durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist derjenige verpflichtet,
 - 1. der die Benutzung der Friedhofseinrichtungen beantragt,
 - 2. der die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung;
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach der Gebührenfestsetzung fällig, sofern im Gebührenbescheid nichts abweichendes geregelt ist.
- (3) Wird ein Antrag auf Leistung oder Benutzung einer Einrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Leistung oder der Nutzung begonnen wurde, wird die Gebühr in voller Höhe erhoben.
- (4) In besonderen Fällen können Vorauszahlungen als Sicherheitsleistungen verlangt werden, die fünfzig v. Hundert der Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis dieser Satzung betragen.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs Schmidtmannstraße der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung) vom 25.11.2020 in der Fassung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs Schmidtmannstraße der Stadt Aschersleben (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.12.2021 außer Kraft.

Aschersleben, den 30.11.2023

Steffen Amme Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Gebührenverzeichnis der Stadt Aschersleben für die Benutzung des städtischen Friedhofs Schmidtmannstraße ab dem 01.01.2024

1. Erdreihengräber

	-		
1.1.	Nutzungsgebühr für ein Erdreihengrab (Nutzungsdauer 15 Jahre)	1.175,57	€
	2. Erdwahlgräber		
2.1.	Nutzungsgebühr für die Verleihung eines Nutzungsrechtes für ein Kinderwahlgrab (bis zum vollendeten 10. Lebensjahr) (Nutzungsdauer 10 Jahre)	496,99	€
2.2.	Nutzungsgebühr für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes für ein Kinderwahlgrab je Jahr der Verlängerung	49,70	€
2.3.	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Wahlgrab (einstellig) (Nutzungsdauer 15 Jahre)	999,48	€
2.4.	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Wahlgrab (einstellig) je Jahr der Verlängerung	66,63	€
2.5.	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Wahlgrab (zweistellig) (Nutzungsdauer 15 Jahre)	1.465,69	€
2.6.	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Wahlgrab (zweistellig) je Jahr der Verlängerung	97,71	€
2.7.	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Erdgrab (einstellig) in den pflegefreien Erdgemeinschafts- grabanlagen (Nutzungsdauer 15 Jahre)	1.919,48	€
2.8.	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Erdgrab (einstellig) in den pflegefreien Erdgemeinschaftsgrabanlagen je Jahr der Verlängerung	127,97	€
2.9.	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Erdgrab (zweistellig) in den pflegefreien Erdgemeinschafts- grabanlagen (Nutzungsdauer 15 Jahre)	3.305,69	€

2.10	2.10. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Erdgrab (zweistellig) in den pflegefreien Erdgemeinschaftsgrabanlagen je Jahr der Verlängerung		€
2.11	Zubestattung einer weiteren Urne, über bereits erworbenes Recht hinaus	133,68	€
	3. Urnenreihengräber		
3.1.	Nutzungsgebühr für ein Urnenreihengrab (Nutzungsdauer 15 Jahre)	998,70	€
3.2.	Nutzungsgebühr für eine Baumhoroskopgrabstelle im Erinnerungsgarten (Nutzungsdauer 15 Jahre)	1.392,93	€
	4. Urnenwahlgräber		
4.1.	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab (Nutzungsdauer 15 Jahre)	1.164,91	€
4.2.	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab je Jahr der Verlängerung	77,66	€
4.3.	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP) , (Nutzungsdauer 15 Jahre)	1.799,21	€
4.4.	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP) je Jahr der Verlängerung	119,95	€
4.5.	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen (Oleariengarten), (Nutzungsdauer 15 Jahre)	3.122,03	€
4.6.	Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für ein Urnenwahlgrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen (Oleariengarten) je Jahr der Verlängerung	208,14	€
4.7.	Nutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts für ein Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlagen für Urnenpaargrabstätten (UGP-Kreisanlage) (Nutzungsdauer 15 Jahre)	2.104,12	€

4.8. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts f Urnenpaargrab in den pflegefreien Gemeinschaftsanlage Urnenpaargrabstätten (UGP-Kreisanlage) je Jahr der Verlänge	n für	€
4.9. Nutzungsgebühr für eine Urnenwahlgrabstelle für Mensch-Tier–Bestattung im Erinnerungsgarten (Nutzungsdauer 15 Jahre)	1.164,91	€
4.10. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für Urnenwahlgrabstelle für Mensch-Tier–Bestattung Erinnerungsgarten je Jahr der Verlängerung	r eine 77,66 im	€
4.11. Nutzungsgebühr für eine Urnenwahlgrabstelle für Mensch Bestattung im Erinnerungsgarten, pflegefrei (Nutzungsdauer 15 Jahre)	-Tier – 1.341,83	€
4.12. Nutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts für Urnenwahlgrabstelle für Mensch-Tier–Bestattung im Erinner garten je Jahr der Verlängerung		€
4.13. Nutzungsgebühr für ein Reerdigungsgrab (Nutzungsdauer 15 Jahre)	1.306,32	€
4.14. Nutzungsgebühr für die Verlängerung eines Reerdigungsgra je Jahr der Verlängerung	bes 87,09	€
4.15. Nutzungsgebühr für ein Baumbestattungsgrab im Erinner garten (Nutzungsdauer 15 Jahre)	ungs- 1.368,99	€
4.16. Nutzungsdauer für die Verlängerung des Nutzungsrechtes f Baumbestattungsgrab im Erinnerungsgarten je Jahr der Verlängerung	ür ein 91,27	€
4.17. Zubestattung einer weiteren Urne, über bereits erworbenes hinaus	Recht 133,68	€

5. Urnengemeinschaftsgrabanlagen (UGA)

5.1. Nutzungsgebühr für die pflegefreie Urnengemeinschafts- 1.269,29 € grabanlage **(UGA)** mit einer Nutzungsdauer von 15 Jahren

6. Urnengemeinschaftsanlagen (Urnenhain)

6.1. Nutzungsgebühr für ein anonymes Urnengrab in den Urnen- 997,79 € gemeinschaftsanlagen (Nutzungsdauer 15 Jahre)

7. Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten

Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts an Wahl- bzw. Urnenwahlgräbern besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Grabnutzungsgebühr.

7.1.	Unterhaltung einer Urnengrabstelle bei vorzeitiger Rückgabe, pro Jahr	55,20	€
7.2.	Unterhaltung Erdgrabstelle bei vorzeitiger Rückgabe (vor Ablauf der Ruhefrist), pro Jahr	82,80	€

8. Bestattungsgebühren

8.1. Gebühr für das Ausheben und Verfüllen von

	a) Erdgrabstellen	577,63	€
	b) Urnengrabstellen	143,90	€
	c) Kindergrabstellen	162,30	€
8.2.	Trägerleistung bei einer Urnenbeisetzung je Stunde	36,80	€

9. Benutzungsgebühren

9.1. Kapelle/ Waldkapelle (Aufwendungen für die Ausstattung des Raumes sind in der Gebühr enthalten)

	a) Gebühr je Trauerfeier, Montag - Freitag	104,33	€
	b) Gebühr je Trauerfeier, Samstag	156,49	€
9.2.	Nutzung Urnenraum	22,36	€

10. Sonstige Leistungen

10.1.	Gebühr für das Umbetten / Entnahme einer Urne		€
10.2.	Gebühr für das Beräumen einer Urnenstelle	113,72	€
10.3.	Gebühr für das Beräumen eines Erdreihengrabes	181,50	€
10.4.	Gebühr für das Beräumen eines Kindergraben	69,27	€
10.5.	Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (einstellig)	181,50	€
10.6.	Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (zweistellig)	315,96	€
10.7.	Gebühr für das Beräumen eines Wahlgrabes (Mauerstelle)	335,97	€
10.8.	Gebühr für das Beräumen einer Urnenpaargrabstelle (UGP)	57,79	€
10.9.	Gebühr für das Beräumen einer Urnenpaargrabstelle (UGP-Kreisanlage)		€
10.10.	Gebühr für das Beräumen einer Grabstelle in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage (UGA)	39,39	€
10.11.	Gebühr für das Beräumen einer Urnenwahlgrabstelle in Gemeinschaftsanlagen (Oleariengarten)	113,72	€
10.12.	 Gebühr für das Beräumen einer Grabstelle (einstellig) in einer Erdgemeinschaftsanlage 		€
10.13.	Gebühr für das Beräumen einer Grabstelle (zweistellig) in einer Erdgemeinschaftsanlage	180,39	€
10.14.	Gebühr für das Beräumen einer Baumbestattungsgrabstelle	69,27	€
10.15.	Gebühr für das Beräumen einer Baumhoroskopgrabstelle	39,39	€
10.16.	Gebühr für das Beräumen einer Mensch-Tier-Grabstelle	113,72	€
10.17.	Gebühr für das Beräumen einer Mensch-Tier-Grabstelle (pflegefrei)	113,72	€
10.18.	Gebühr für den Urnenversand mit der Post (Inland)	71,90	€

10.19.	Zulassungsgebühr für Dienstleister pro Jahr	95,20	€
10.20.	sonstige hoheitliche Aufgaben, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen je Arbeitsstunde berechnet	47,60	€
10.21.	Genehmigungsgebühr für das Befahren des Friedhofes mit privatem PKW	5,71	€
10.22.	Bearbeitungsgebühr für Graberwerb bei bestehenden Nutzungs- rechten	47,60	€
10.23.	Pflanzung und Pflege eines Jungbaumes (Wuchshöhe 1,25 bis 2,00m)	312,50	€
10.24.	Pflanzung und Pflege eines Baumes (Stammdurchmesser 14/16cm)	498,00	€
11. Grabmalgebühren			
11.1.	Genehmigung eines Grabmales	23,80	€
11.2.	Genehmigung einer Grabeinfassung	23,80	€
11.3.	Genehmigung eines Grabmals und einer Einfassung	47,60	€

12. Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG)

Diese Gebühr ist für die Nutzungsberechtigten, für die bis zum 31.12.2013 entsprechend der damals gültigen Satzung eine jährlich wiederkehrende Zahlung der FUG galt. Diese kann aber nicht über die vereinbarte Nutzungszeit hinaus verlängert werden.

12.1	Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG)	32,00 €